



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 115 1692 Febr. 9 ders.: Wiederherstellung der Braugerechtigkeit der Stadt im Amte Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

candum et exequendum praesentiret und zu dem Ende in zwey Monath Zeit a dato interpositae consultationis mit der Execution stillgestanden, nach deren Verlauff aber selbige allenfalls erga cautionem verfiaget werden.

Sig. Cleve im Regierungs Raht den 7 Febr. Anno 1687.

114. — 1689 Oktober 20/30.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Original im St. A. Münster: Dep. Unna.

115. — 1692 Februar 9.

Wiederherstellung der Braugerechtigkeit der Stadt im Amte Unna¹⁷⁴. (Aktenauszug.)

Abchrift im Stadtarchiv Unna.

Nachdem die Stadt Unna verschiedentlich um Wiederherstellung ihrer Braugerechtigkeit im Amte gebeten hat¹⁷⁵, damit die im letzten französischen Krieg abgebrannte Stadt wieder zu „mehrerm Aufkommen geraten mögte“, und durch die zur Untersuchung des Kleve-Märkischen Kammer-Etats angeordnete Kommission berichtet worden ist¹⁷⁶, erklärt Kurfürst Friedrich III.: 1. Daß die dem Amte Unna früher verliehene, jetzt seit einiger Zeit „expirirte“ Braugerechtigkeit nunmehr von der Stadt und ihren Bürgern auf 30 Jahre „privative exerciret“ werden soll. 2. Die Stadt hat für einen billigen, dem Preise der Gerste entsprechenden Bierpreis wie dafür Sorge zu tragen, daß den Amtseingefessenen kein Anlaß zur Wiederholung der 1662 erhobenen Beschwerden gegeben ist, 3. darf den Gerstenpreis aber nicht künstlich hoch halten. 4. Die Stadt zahlt an das Amt die von diesem s. Zt. erlegten 300 Goldg. und 3000 Th. zurück und außerdem 1500 Th. (oder jährlich 5% Zinsen dafür) an die Rentei Hörde, die aber nicht als Erhöhung der Pfandsomme gelten. 5. Bei Kündigung oder bei vorzeitigem Verfall der Verleihung infolge Nichteinhaltung der Bedingungen seitens der Stadt erhält letztere 300 Goldg. und 3000 Th. zurück. 6. Für Zuwiderhandlungen gegen dieses Privileg durch die Amtseingefessenen wird für jeden

¹⁷⁴ Aufgehoben 27. Juli 1663, s. o. nr. 105.

¹⁷⁵ Durch Kurf. Reskript d. d. Köln a. d. Spree 1673 Aug. 11/21 war die Stadt mit einer Eingabe auf Wiederherstellung der früheren Gerechtigkeit abgewiesen worden (G. St. A.: Rep. 34. 241^b).

¹⁷⁶ Bei den Akten befindet sich ein sehr ausführlicher Bericht zugunsten der Stadt, der seitens des Drosten zu Unna an die oben erwähnte Kommission erstattet worden ist, aber allerdings nicht unparteiisch zu sein scheint. Denn im Jahre 1704 wurde von Berlin eine Untersuchung eingeleitet, weil die Stadt 1692 dem Drosten v. d. Reck 1000 Rth., seiner Ehefrau 100 Rth. „wegen des Bierzapfens geschenkt haben solle“, insbesondere sollte festgestellt werden, ob v. d. Reck einen Teil dieser Gelder an Berliner Beamte weiter verteilt habe (G. St. A.: Rep. 34.241^a).

einzelnen Fall eine Strafe von 10 Goldgulden festgesetzt, die der Stadt zur Hälfte zufällt¹⁷⁷.

116. — 1692 Off. 2.

Verordnung des Rats betr. Preis usw. des Biers.

Abschrift in den Akten betr. Braugerechtigkeit: St. A. Münster, Dep. Unna.

Demnach von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg . . . hiesige Stadt Unna beandter- und ohnlängst im Julio laufsenden Jahrs uber die Canzeln publicirtermaßen mit der Braugerechtigkeit im Amte Unna privilegyret und begnädiget worden, und dan nach Umblauff der hierunter denen Amtseingesessenen anfangs verstatteter, auch folgendts verlängerter Frist zu Ab- und Einstellung des Bier- und Röttrawens in gedachten Amt zum feilen Kauff ein wolachtbar Raht gedachter Stadt Unna pflichtschuldige Sorge zu tragen hat, damit niemand befugte Ursache zu klagen oder sich zu beschwehren haben mögte: [1] Als wölle vorerst wolgedachter Raht hiesiger Stadt denen eingeseßenen Burgeren sampt und sonders bey willkürlicher Pföen hiemit alles Ernsts anbefohlen und gebotten haben, von dieser Stunde an darauff bedacht zu seyn und in ihrem Haußwesen zu veranstalten, daß im Anfang negstfolgender Wochen und forters immerhin die Amtswirthe und andere deselben Eingeseßene ihrem Befordern nach mit gutem ohnsträfflichem Bier versehen, das Faß aber von drey Tonnen oder Ohmen¹⁷⁸ nach jezigem Preiß der Gersten, Hopffen und Holzkes vor dießmahlen nicht höher denn vor drey und einen halben Reichsthaler, — obgleich im Amt jederzeit das Faß schier einen halben Reichsthaler thewrer als in der Stadt verkauffet worden, — verhandelt werden möge. Inmaßen hierauff nemblich, soviel die beschaffene Gutheit und den Preiß des Biers betrifft, durch sichere auß Mittel des Rahts verordnete Persohnen behörende fleißige Achtung gegeben¹⁷⁹, der Tax

¹⁷⁷ Trotz lebhafter nachträglicher Bemühungen seitens der Amtseingesessenen blieb es bei der Verleihung und demgemäß erfolgte eine entsprechende Verordnung, die am 26. Juni 1692 von den Kanzeln verkündet wurde, und am 2. Oktober 1692 eine Bekanntmachung des Rats zu Unna (s. die folg. nr. 116). Am 14. November 1692 quittierte das Amt über den Empfang der Pfandsomme von 3415 Th. — Die scharfe Aufsicht, die die Stadt durch zwei Beauftragte u. a. mittels Durchsuchung der Keller im Amte ausüben ließ, um allen Zuwiderhandlungen auf die Spur zu kommen und die unnachsichtige Einziehung der 10 Goldgulden, angeblich auch bei kleinen Übertretungen, gab Anlaß zu lebhaften Klagen der Amtseingesessenen, die aber ohne Ergebnis blieben; noch am 4. Januar 1701 vermerkt das Ratsprotokoll die Bestellung des Rentkammerdieners Dieth. Hegehoff und des Bürgers Joh. Gerlach Calvie zu Visitatoren im Amt mit einem Gehalt von je 5 Th. jährlich. Die Braugerechtigkeit blieb der Stadt auch nach der Reform von 1718.

¹⁷⁸ Die Tonne hielt 108 Kannen oder Quart.

¹⁷⁹ 1700 7. Oktober: Vom alten und neuen Rat in Gegenwart der Vorgänger und Güldrichter beschloßen, „daß zu jeziger Zeit, da ein Schepffel Gersten einen halben Reichsthaler gilt, das Faß Bier für drey und einen halben Reichsthaler von hiesigen Burgeren verkauffet und von jedem auß der Stadt fahrenden gangen oder halben Faß Bier“ die Probe dem ältern H.n Bürgermeister D.^{ri} Davidis uff eine